

Shootingvertrag vom

v.20110423

§ 0. Präambel

Die im Folgenden genannten Funktionsbezeichnungen „Model“, „Fotograf/in“ und „Visagist/in“ sind sinngemäß auszulegen – unabhängig davon, ob die handelnden Personen im Besitz eines entsprechenden Gewerbescheins sind oder eine einschlägige Ausbildung genossen haben.

§ 1. Vertragsparteien

<input type="checkbox"/> Model	<input type="checkbox"/> Fotograf/in	<input type="checkbox"/> Visagist/in
Name:	Email-Adresse:	
Straße / Nr.:	Geburtsdatum:	
PLZ / Ort:	Unterschrift:	
Telefonnummer: +43		

<input type="checkbox"/> Model	<input type="checkbox"/> Fotograf/in	<input type="checkbox"/> Visagist/in
Name:	Email-Adresse:	
Straße / Nr.:	Geburtsdatum:	
PLZ / Ort:	Unterschrift:	
Telefonnummer: +43		

<input type="checkbox"/> Model	<input type="checkbox"/> Fotograf/in	<input type="checkbox"/> Visagist/in
Name:	Email-Adresse:	
Straße / Nr.:	Geburtsdatum:	
PLZ / Ort:	Unterschrift:	
Telefonnummer: +43		

<input type="checkbox"/> Model	<input type="checkbox"/> Fotograf/in	<input type="checkbox"/> Visagist/in
Name:	Email-Adresse:	
Straße / Nr.:	Geburtsdatum:	
PLZ / Ort:	Unterschrift:	
Telefonnummer: +43		

Ort	Datum
-----	-------

Dieser Vertrag ist von allen Vertragsparteien in 0 mit der entsprechenden Kenntlichmachung der jeweiligen Aufgabe (Fotograf/in, Model, Visagist/in) zu unterzeichnen.

§ 2. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für

Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Fotografen und Models vereinbaren die Anfertigung von Fotos zu folgenden Aufnahmebereichen:

- | | | | |
|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | Porträt | <input type="checkbox"/> | Indoor bzw. Studio |
| <input type="checkbox"/> | Kleidung und/oder Accessoires | <input type="checkbox"/> | Outdoor |
| <input type="checkbox"/> | Dessous, Bademode | <input type="checkbox"/> | On Location |
| <input type="checkbox"/> | Teilakt | <input type="checkbox"/> | sonstiges: |
| <input type="checkbox"/> | klassischer Akt | | |
| <input type="checkbox"/> | freizügiger Akt | | |
| <input type="checkbox"/> | Fetisch | | |

Alle an einem Shooting beteiligten Parteien können Posen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Fotografen verpflichtet.

Als Zeitraum und Ort des Shootings wird festgelegt:

Ort:

Zeitraum:

Ein Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person des Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören und unterliegt den Weisungen des Fotografen/der Fotografin.

§ 3. Namensnennung der Models

Realname (genau eine Zeile pro Model)	Namensnennung? (zutreffendes ankreuzen)	Künstlername/freigegebener Name
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

- o Namensnennung „**ja**“:
Der Name des Models darf bei Veröffentlichungen, der Betitelung oder anderweitig durch den Fotografen genannt werden. Zu verwenden ist hierbei der in der Spalte „Künstlername“ angegebene Name. Fehlt ein solcher, so gilt die Freigabe für den unter „Realname“ genannten Namen.

Das Model kann auch nach Vertragsabschluss schriftlich (Email, Brief, ...) Einspruch erheben oder eine Abänderung erbitten, jedoch keine rückwirkenden Ansprüche geltend machen.

- o Namensnennung „**nein**“:
Der Name des Models darf bei Veröffentlichungen, der Betitelung oder anderweitig nicht genannt werden. Bei Vertragsbruch in diesem Punkt verpflichtet sich der Fotograf, dem Model für jeden Einzelfall und ohne Minderung weiterer Ansprüche eine Entschädigung in Höhe von 100,- EUR zu zahlen.

Alle weiteren Details zum Datenschutz werden im § 8 geregelt.

§ 4. Nutzung der Aufnahmen

Fotografen/innen:

- ✓ Der/die Fotograf/in darf jene Bilder/Videos, deren Urheber er/sie ist, in veränderter oder unveränderter Form zu nicht-kommerziellen Zwecken¹ in gedruckter und digitaler Form nutzen.
Diese Nutzungsrechte sind unwiderruflich und unterliegen keinerlei zeitlicher, örtlicher oder Medientyp-Einschränkung.

Models und Visagisten/innen:

- ✓ Models und Visagisten/innen erhalten für all jene lt. § 5 bestimmten Bilder/Videos die Nutzungsbewilligung für nicht-kommerzielle Zwecke¹.
Diese Nutzungsbewilligung gilt für Bilder in gedruckter und digitaler Form, ist unwiderruflich und unterliegt keinerlei zeitlicher, örtlicher oder Medientyp-Einschränkung.

alle Vertragsparteien:

- ✓ Bei Veröffentlichungen in obigem Sinne, stellen die Vertragsparteien keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte (z.B. Wettbewerbsveranstalter, Provider, Webmaster, usw.). Jedoch ist der passiven Vertragspartei im Fall von gedruckten Medien ein kostenloses Belegexemplar, sofern dies organisatorisch möglich ist und der Organisator keine anders lautenden AGBs vorgibt, auszuhändigen.
- ✓ Die kommerzielle Bildnutzung² in jeglicher Form ist untersagt.
Diese Bestimmung kann durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen allen an der Entstehung eines Bildes beteiligten Vertragsparteien für einzelne Werke oder zu definierende Pakete abgeändert werden.
- ✓ Bildbearbeitungen und Bildkompositionen mit den entstandenen Werken sind nur dann untersagt, wenn das entstandene Ergebnis ...
 - Aggression und Gewalt fördert,
 - Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert oder
 - Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden bzw. pornografischen Weise darstellt.

Der Ersteller eines Bildes oder Videos ist alleiniger Urheber der Aufnahme. Originalmedien, wie zum Beispiel Dias, RAW-Dateien, usw. verbleiben im alleinigen Eigentum des Urhebers.

Alle Vertragsparteien sind berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedium sowie als Print aufzubewahren.

§ 5. Bild- und Videomaterial

Die Bildauswahl für Models ist auf jene Bilder beschränkt, auf denen das Model abgebildet ist - unabhängig davon, ob es sich um Ganzkörper- oder Teilkörperaufnahmen handelt.

Die Bildauswahl für Visagisten/innen ist auf jene Bilder beschränkt, an deren Entstehung der/die Visagist/in mitgewirkt hat.

Model und Visagisten/innen dürfen sich maximal 3 Bilder pro Szene von jedem Fotografen/jeder Fotografin aussuchen. Die grundbearbeiteten³ Bilder werden in voller Auflösung per Daten-CD/-DVD oder Webdownload kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Bearbeitung⁴ durch den Fotografen/die Fotografin ist optional.

Sogenannte „Making-of“-Fotos oder -Videos sollten zwischen allen Vertragsparteien in vollem Umfang unbearbeitet ausgehändigt werden. Jegliche Nachbearbeitung durch den/die jeweilige/n Urheber/in ist hierbei optional.

Die Bildnutzung ist in § 4 geregelt.

¹ Beispiele für „nicht-kommerzielle Zwecke“: Eigenwerbung; Teilnahme bei Foto-Wettbewerben (inkl. Erteilung einer Veröffentlichungsbewilligung); Veröffentlichung in fachlichen Internet-Foren und vieles mehr.

² Beispiele für „kommerzielle Zwecke“: Verkauf eines Bildes an eine Privatperson; Vermarktung eines Bildes als Poster, Postkarte oder im Rahmen eines Kalenders; Bildvertrieb über Stock-Foto-Plattformen und vieles mehr.

³ „grundbearbeitet“ ... dies inkludiert vor allem die Einstellung von Weißabgleich, Zuschnitt und Entfernung von abgebildetem Studioequipment, wie Softboxen oder Reflektoren.

⁴ Alle über die Grundbearbeitung hinausgehenden Maßnahmen. Diese umfassen Beautyretusche, Bildkompositionen, Rahmungen, künstlerische Farbvarianten, etc.

§ 6. Kleidung und Accessoires

Die Festlegung der beim Shooting verwendeten Kleidungsstücke erfolgt individuell vor jedem Shooting.

Dem Model überlassene Kleidungsstücke und Accessoires dürfen binnen einem Jahr nicht für Fotoshootings und Filmaufnahmen verwendet werden, bei denen der ursprüngliche Besitzer (Fotograf/in, Visagist/in) nicht an der Produktion beteiligt ist.

§ 7. Honorar / Reisekosten

werden pauschal wie folgend vereinbart:

Das Shooting ist für Model und Visagist/in kostenlos.

Reisekosten bei großen Entfernungen, Übernachtungen und Verpflegung werden von den Fotografen/innen getragen.

Damit sind sämtliche Ansprüche des Models bzw. des/der Visagisten/in für die Tätigkeit und die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte vollständig - auch gegenüber Dritten - abgegolten.

Jeder Vertragspartner bzw. der Veranstalter übernimmt keinerlei Versicherungsleistungen (bspw. Personen-, Sach-, Kranken-, Haftpflichtversicherung, usw.) für einen der anderen Vertragspartner.

Models und Visagisten/innen versichern, keinen Exklusivvertrag mit einer anderen Rechtsperson (Fotograf/in, Management, Agentur usw.) zu haben, welcher der Durchführung des gegenständlichen Shootings verbietet.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages kommt kein Arbeitsverhältnis zustande.

§ 8. Datenschutz

Alle Vertragsparteien bewahren über Namen, Anschrift und allen weiteren persönlichen Daten aller genannten Vertragsparteien sowie der Details dieses Vertrages Stillschweigen und geben diese insbesondere zu Veröffentlichungszwecken nicht weiter.

Die Namensnennung der Models ist in § 3 geregelt und ist bei Veröffentlichungen zu befolgen.

§ 9. Verhalten am Set

Bei Shootings in der Öffentlichkeit oder „On Location“ ist von den jeweils agierenden Personen dafür Sorge zu tragen, dass dritte Personen (insbesondere Passanten) nicht belästigt oder irritiert werden.

Schäden oder rechtliche Konsequenzen, die sowohl durch Unachtsamkeit als auch durch Vorsatz entstehen, sind von den jeweils handelnden Personen zu tragen und können nicht dem Organisator der Veranstaltung angelastet werden.

§ 10. Sonstige Abreden

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -erweiterungen bedürfen der Schriftform.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.